

Zwischenbericht zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenkreissynoden in der
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

I. Prozessplanung

Nach Teil 1 § 16 Absatz 1 des Einführungsgesetzes (EGVerf-Teil 1) ist das Kirchenkreissynodalwahlrecht bis zum 31. Dezember 2016 zu vereinheitlichen. Die erste gemeinsame Kirchenkreissynodalwahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland findet in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 statt. Der in der EKL bereits am 12. April 2014 unter TOP 8.1 abgestimmte Prozessplan nach Agenda, Cluster VI.8, sieht vor, dass wegen der Bedeutsamkeit des Themas und der verfassungsrechtlichen Ausschlussfrist für die Kirchengesetzgebung unbedingt eine Synodenentscheidung bereits im Februar 2016 einzuplanen ist. Dadurch wird ein Zeitpolster im zweiten Halbjahr 2016 geschaffen, falls sich der Beratungs- und Entscheidungsvorgang aus irgendeinem Grund verzögern sollte. Das Rechtsdezernat hat daher die Arbeit am Kirchenkreissynodenbildungsgesetz bereits Anfang 2015, unmittelbar nach Beschlussfassung über das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz begonnen.

Aufgrund einer synoptischen Gegenüberstellung der drei bisherigen kirchengesetzlichen Regelungen zur Wahl der Kirchenkreissynoden in Mecklenburg, Nordelbien und Pommern wurde von Anfang März bis Mitte April ein Entwurf für ein Kirchenkreissynodenbildungsgesetz gefertigt. Die inhaltlichen Übereinstimmungen des Altrechts, das sich bereits durch entsprechende Rechtsanpassungen vor der Fusion zur Nordkirche ergaben und in der UG Wahlen des Verbands der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland erarbeitet worden waren, gaben bereits eine Richtung für den neu zu erarbeitenden Entwurf vor. Mitte April bis Ende Mai 2015 erfolgte die intensive Beratung des Kirchengesetzentwurfs im Rechtsdezernat. Danach wurde der Entwurf an die Kirchenkreise mit der Bitte um Stellungnahme bis Juni 2015 übersandt. In der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter am 24. Juni 2015 erfolgte ein fachlich intensiver Austausch über den bisherigen Entwurfsstand, danach eine Überarbeitung im Rechtsdezernat. Dem Kollegium des Landeskirchenamts wurde der Entwurf am 15. September 2015 und der Ersten Kirchenleitung das erste Mal am 9. Oktober 2015 vorgelegt. Zwischenzeitlich haben sich der Rechtsausschuss am 4. November 2015 und der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht gestern mit dem Entwurf befasst. Die EKL erwartet die zweite Lesung in ihrer Dezembersitzung, sodass der Landessynode im Februar 2016 der Kirchengesetzentwurf vorgelegt werden kann.

Zuvor werden noch beteiligt die Theologische Kammer und die Kammer für Dienste und Werke.

Inhaber einer Pfarrstelle sind, zwar nicht als Pastorensynodale, aber dann doch als Mitarbeitersynodale gewählt werden können.

- Die vierte Gruppe sind die Werkesynodalen, von denen insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen darf, aber nicht muss.

4. Fakultative Bildung von wahlrechtlichen Untergliederungen (Wahlkreise)

Um den bisherigen verfassungsrechtlichen Anordnungen gerecht werden zu können, muss das neue Wahlgesetz Regelungen für eine im Ermessen jedes Kirchenkreises liegende Entscheidung zur Bildung von Wahlkreisen vorgeben. In diesen Wahlkreisen, die insbesondere den Wünschen des jeweiligen Kirchenkreises entsprechen sollten, muss eine Mindestanzahl von aus allen Gruppen zu wählenden Personen festgelegt sein. Dies wird, wie auch mit dem Antrag 7.1 vom Kirchenkreis Ostholstein gefordert, durch eine paritätisch in den Propsteien zu wählende Anzahl der Synodalen möglich sein. Nach dem jetzigen Kirchengesetzentwurf soll es aber auch möglich sein, mehrere hinsichtlich der Anzahl der Gemeindeglieder unterschiedlich große Wahlkreise zu bilden und dann für jeden dieser Wahlkreise einzeln zu bestimmen, wie viele Synodale aus den einzelnen Gruppen jeweils zu wählen sind. Damit wird dem Wunsch vieler anderer Kirchenkreise entsprochen, Wahlkreise zu bilden, die den gewachsenen Kirchenkreisstrukturen entsprechen.

5. Auszählung der Stimmen nach einem Stimmwertverfahren

Um weitere Untergliederungen, wie etwa eine komplizierte Distriktbildung für die Wahl und Stimmauszählung, zu vermeiden, legt bereits Artikel 48 Absatz 2 a. E. fest, dass das neue Kirchengesetz ein Stimmwertverfahren bei der Auszählung der Stimmen einführen soll. Mit dem Stimmwertverfahren soll eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen der Größe des Wahlkörpers Kirchengemeinderat und der Anzahl der durch diesen repräsentierten Gemeindeglieder geschaffen werden. Bei der absoluten Stimmwertung sollen nicht große Kirchengemeinderäte innerhalb kleiner Kirchengemeinden begünstigt werden gegenüber Kirchengemeinden mit mehreren tausend Gemeindegliedern, aber nur einem etwa aus zehn Personen bestehenden Wahlkörper. Das Prinzip des vorgeschlagenen Stimmwertverfahrens ist so aufgebaut, dass auch Vorgeschlagene von kleineren Kirchengemeinden eine realistische Chance auf Wahl in die Kirchenkreissynode behalten können sollen; den Anstrengungen von Fusionsgemeinden und anderen Großgemeinden, die mit einem relativ kleinen Kirchengemeinderat Großes leisten, soll hingegen auch weiter Rechnung getragen werden. Dieses Stimmwertverfahren ist in der ehemaligen mecklenburgischen und der ehemaligen pommerschen Kirche bereits angewandt worden und hat sich in der Praxis bewährt.

6. Berufung von Synodalen durch den amtierenden Kirchenkreisrat

Ein Elftel der Mitglieder der Kirchenkreissynode ist nach Artikel 48 Absatz 3 durch den amtierenden Kirchenkreisrat zu berufen. Hier gilt wieder, dass zwar davon insgesamt höchstens die Hälfte aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen darf. Nicht ausgeschlossen ist aber,

dass mehr und überwiegend bis ausschließlich Ehrenamtliche in die Kirchenkreissynode berufen werden können.

7. Listenstellvertretung bei Abwesenheit zur Sicherung der Präsenz gewählter Synodaler. Für berufene Synodale erfolgt dies durch persönliche Stellvertretung. Beides gilt auch zur Sicherstellung bei Nachwahl oder Nachberufung

Schließlich soll es im neuen Wahlgesetz nur noch eine persönliche Stellvertretung bei berufenen Mandaten geben. Da in den Wahlvorschlagslisten in der Regel mindestens doppelt so viel Personen vorgeschlagen werden sollen, wie zu wählen sind, verbleibt für den wegen der niedrigeren Stimmzahl nicht gewählten Überhang an Kandidaten die Funktion der Listenstellvertretung. Eine Nachwahl während der Legislatur einer Kirchenkreissynode erfolgt erst, wenn die Liste der Stellvertretenden durch Nachrücken oder andere Umstände so geschrumpft ist, dass der erforderliche Bedarf an Stellvertretungen nicht mehr gewahrt ist.